



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 6/5/2016

Welthandel und freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat

von Norbert F. Tofall

- Der Investitionsschutz in Freihandelsverträgen trägt dazu bei, daß im demokratischen Entscheidungsprozeß alle Kosten eines Projekts zu berücksichtigen und zu tragen sind und Eigentumsrechte möglichst nicht verletzt werden.

Auf der Homepage von Greenpeace kann man in dieser Woche folgende Aufmacher lesen: „TTIP STOPPEN! Wenn TTIP kommt, dann werden die Alpträume von Umwelt- und Verbraucherschützern Realität.“ – „AUSVERKAUF UNSERER RECHTE“ – „Wir haben es jetzt schwarz auf weiß: Mit TTIP soll der Schutz der Menschen und der Umwelt hinter den Interessen von Unternehmen zurückgestellt werden.“

Die dunkle Seite der Macht ist also mal wieder auf dem Vormarsch. Die Horden aus Mordor, dem Reich von Sauron im Südosten von Mittelerde, haben sich erneut formiert, um die Menschheit zu knechten, um den Menschen ihren natürlichen Lebensraum und vor allem das schöne Auenland zu zerstören und um die Menschheit ihrer angeborenen Rechte zu berauben. Nur Luke Skywalker oder der Hobbit Frodo Beutlin können – in die zeitgeisttypischen Gewänder von Greenpeace oder der AfD gekleidet – die Menschheit retten, denn: „*TTIP ist böse!*“ Pressure-Groups wie ATTAC sowie rechte und linke Parteien plakatieren zudem:

„Stoppt TTIP – keine Geschenke für Monsanto, BASF und Co!“

Diese Anti-TTIP-Kampagnen sind vor allem in Deutschland sehr erfolgreich. Hierzulande befürwortet nur eine Minderheit das geplante Freihandelsabkommen *Transatlantic Trade and Investment Partnership* (TTIP). Selbst in Frankreich, Polen, Dänemark und in Großbritannien sprechen sich die Befragten mehrheitlich für TTIP aus. Während US-Präsident Barack Obama und Bundeskanzlerin Angela Merkel sich auf der Hannover Messe dafür einsetzten, noch in diesem Jahr TTIP erfolgreich abzuschließen, gibt der französische Handelsminister Matthias Fekl dem Freihandelsabkommen TTIP angesichts der festgefahrenen Verhandlungen kaum noch eine Chance. Da am 8. November 2016 in den USA ein neuer Präsident gewählt wird, der verbliebene Kandidat der Republikaner, Donald Trump, Freihandelsabkommen generell aufkündigen will und seine wahrscheinliche Gegenkandidatin, Hillary Clinton, Freihandelsabkommen mittlerweile auch sehr kritisch gegenübersteht, dürfte die Einschätzung des französischen Handelsministers die derzeitige Lage realitäts-



nah widerspiegeln. Es waren übrigens die Europäer, die den USA ein Freihandelsabkommen vorgeschlagen haben, um leichter in die USA exportieren zu können.

Ein Scheitern von TTIP wäre nicht nur für den Welthandel und die angeschlagenen europäischen Volkswirtschaften von Nachteil. Es wäre auch für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat von Nachteil, wenn zukünftig Freihandelsabkommen, die oftmals Investitionsschutzklauseln beinhalten, nur noch selten abgeschlossen würden. Denn durch solche Abkommen werden die Rechte der Menschen gerade nicht geschliffen:

Wenn mir in Deutschland vom Staat ein Grundstück enteignet wird, weil es direkt neben einem staatlichen Nationalpark liegt und dieser erweitert werden soll, dann habe ich ein Recht auf Entschädigung. In der Bundesrepublik Deutschland folgt das aus Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes. Nur sehr wenige Zeitgenossen würden ernsthaft behaupten, daß dieses Grundrecht auf Entschädigung den Rechtsstaat und den demokratischen Entscheidungsprozeß beeinträchtigt, weil sich die gewählten Vertreter des Volkes aufgrund der möglichen Entschädigungszahlungen gegen das geplante Projekt entscheiden könnten. Die möglichen Entschädigungszahlungen gehören zu den Kosten des Projektes. Wenn die demokratische Mehrheit das Projekt will, muß der Staat diese Kosten tragen. Fast jedem in unserem Land ist klar, daß eine entschädigungslose Enteignung gegen Grundprinzipien eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates verstößt. Eine entschädigungslose Enteignung wäre staatlicher Raub.

Doch sobald auf die internationale Ebene gewechselt und englische Begriffe wie *Transatlantic Trade and Investment Partnership* (TTIP) und *Comprehensive Economic and Trade Agreement* (CETA) sowie *Investor State Dispute Settlement* (ISDS) verwendet werden, findet mit

dem Wechsel der Handlungs- und Sprachebene bei vielen Zeitgenossen offensichtlich auch ein Wechsel der Grundsätze statt: „*TTIP ist böse!*“ und „*Stoppt TTIP – keine Geschenke für Monsanto, BASF und Co!*“

In der deutschen Öffentlichkeit wird leider zu wenig beachtet, daß mit dem Wechsel auf die internationale Ebene eine heimliche Bewertungsumkehr vorgenommen wird. Es wird behauptet, daß diejenigen, die auch im Rahmen der internationalen ökonomischen Kooperation Sicherungen gegen entschädigungslose Enteignungen verlangen, ein illegitimes Anliegen verfolgen würden. Daß gesicherte Eigentumsrechte, die unparteiische Durchsetzung von Verträgen und die Abwesenheit von Raub in jeglicher Form die Grundvoraussetzungen für Wohlstand für alle sind, wird dabei gezielt ignoriert.

Darüber hinaus wird in der Anti-TTIP-Kampagne behauptet, daß internationale Schiedsgerichte, die in Streitfällen zwischen Investoren und Staaten entscheiden sollen (*Investor State Dispute Settlement – ISDS*), Demokratie und Rechtsstaat aushöhlen würden. Es könne nicht sein, daß internationale Schiedsgerichte und nicht deutsche Gerichte in solchen Fällen entscheiden. Auch dieser Behauptung liegt eine heimliche Bewertungsumkehr zugrunde. Denn entscheidend ist nicht, ob ein deutsches Gericht, ein internationales Gericht oder ein internationales Schiedsgericht diese Streitfälle zwischen Staaten und Investoren entscheidet. Entscheidend ist, ob nach Recht und Gesetz entschieden wird. Demokratie und Rechtsstaat werden nicht durch internationale Schiedsgerichte ausgehöhlt, sondern durch Entscheidungen, die Recht und Gesetz widersprechen. Und zu behaupten, nur deutsche Gerichte würden in Streitfällen, in denen der deutsche Staat verklagt wird, nach Recht und Gesetz entscheiden, zeugt zumindest von einer gewissen Lebensfremdheit, wenn nicht gar von nationaler Verblendung.



Natürlich besteht immer die Gefahr, daß ein Gericht, sei es ein deutsches, ein internationales oder nur eine internationale Schiedsstelle, Fehlentscheidungen oder sogar interessengefärbte Entscheidungen fällt. Aber gerade deshalb entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß nicht die Organe des Staates, der in einem Streitverfahren Partei ist, entscheiden sollten, sondern Organe, die nicht Partei sind, aber vorab von beiden Parteien als Streitschlichtungsinstanz vertraglich anerkannt wurden.

Deutschland war das Land, das 1959 in einem bilateralen Investitionsschutzvertrag mit Pakistan den weltweit ersten Vertrag dieser Art abgeschlossen hat. Heute hat Deutschland 139 Investitionsschutzverträge, von denen 131 in Kraft getreten sind. Deutschland ist weltweit das Land mit den meisten Investitionsschutzverträgen. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist in Deutschland dadurch nicht untergegangen und wird sicherlich nicht durch TTIP untergehen. Im Gegenteil: Der Investitionsschutz in diesen Verträgen trägt dazu bei, daß im demokra-

tischen Entscheidungsprozeß alle Kosten eines Projekts zu berücksichtigen und zu tragen sind und Eigentumsrechte möglichst nicht verletzt werden. Aber vielleicht wollen Greenpeace, ATTAC, Compact und Co ja gerade das verhindern.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowiesonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2016 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 6.Mai 2016